

Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

## Datenschutzgrundverordnung und Ersatz immateriellen Schadens

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 13.05.2025 – VI ZR 67/23

### Allgemeines

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine EU-Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten. Sie vereinheitlicht den Datenschutz in der gesamten Europäischen Union und gilt direkt, ohne Transformation, in den Mitgliedstaaten. Anwendung findet die DSGVO für alle Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen in der EU anbieten und dabei personenbezogene Daten von EU-Bürgern erheben.

Die DSGVO führt einerseits in der Praxis zu vielfältigen Problemen, die aus dem Alltag jedem hinreichend bekannt sind, schafft andererseits aber auch in weiten Bereichen Datensicherheit. Gegen Verstöße ist der davon Betroffene zwar nicht umfassend geschützt, hat aber die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen der Verordnung Schadensersatz vom verstoßenden Unternehmer zu erlangen. Das Nähere regelt insoweit Art. 82 DSGVO. Sein Absatz 1 zeigt die Grundvoraussetzungen für einen entsprechenden Schadensersatzanspruch auf:

*„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“*

Weitere Einzelheiten regeln die Abs. 2 bis 6 der Norm. Zu Abs. 1 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits mehrere konkretisierende Urteile erlassen, auf die der Bundesgerichtshof (BGH) sich in der Besprechungsentscheidung stützt, bei der es ausschließlich um den Ersatz des sogenannten immateriellen Schadens geht.

1. Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Das heißt, dass dieser Begriff nicht so zu interpretieren ist, wie er etwa im bundesdeutschen Recht aufgefasst wird, sondern anhand der DSGVO selbst zu entwickeln ist. Dabei soll nach der Rechtsprechung des EuGH der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht.

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

2. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO reicht jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens durch diesen Verstoß erforderlich.

3. Einer nationalen Regelung oder Praxis, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne des Art. 82 DSGVO davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat, steht die DSGVO entgegen.

4. Allerdings hat die betroffene Person nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung dieser sogenannten Erheblichkeitsschwelle bedeutet dagegen nicht, dass der Betroffene vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen.

5. Der Unionsgesetzgeber versteht unter dem Begriff „Schaden“ insbesondere auch den bloßen „Verlust der Kontrolle“ über die eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte.

### **Der zu entscheidende Fall**

Der Kläger nimmt die Beklagte (Betreiberin eines Inkassounternehmens, das unter anderem Mandanten aus dem Energiesektor betreut) soweit die Sache zum BGH gelangt ist, auf Ersatz immateriellen Schadens aufgrund einer Negativmeldung der Beklagten an die Schufa Holding AG (im Folgenden SCHUFA) in Anspruch.

Die Beklagte meldete unter dem 16.07.2019 eine gegen den Kläger durch Vollstreckungsbescheid vom gleichen Tag titulierte Forderung des Stromlieferanten des Klägers bei der SCHUFA. Diese löschte den aufgrund der Meldung vorgenommenen Negativeintrag am 12.11.2019.

Der Kläger macht geltend, die Meldung der durch den Vollstreckungsbescheid titulierten Forderung an die SCHUFA sei rechtswidrig gewesen, weil die Beklagte davor nicht zumindest den Ablauf der Einspruchsfrist abgewartet habe. Der infolge der Meldung der Beklagten von der SCHUFA erstellte Negativeintrag habe für ihn zu massiven wirtschaftlichen Konsequenzen und Nachteilen geführt, die zum Teil bis in die Gegenwart andauerten. Konkret hatte er vorgetragen, für seine berufliche Tätigkeit sei er auf Kreditkarten angewiesen, ohne die er insoweit praktisch handlungsunfähig sei. Aufgrund des negativen SCHUFA-Eintrages seien ihm jedoch die Kreditkarten gesperrt worden. Die von der D. Bank ausgesprochene Kreditkartenkündigung sei trotz Löschung des Negativeintrages aufrechterhalten worden. Im Rahmen eines bei der D. Bank erstellten eigenen Scorewertes zur Kreditwürdigkeit werde er aufgrund des negativen SCHUFA-Eintrages weiterhin als nicht ausreichend kreditwürdig

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

beauskunftet. Der von ihm zunächst mit einem anderen Anbieter geschlossene Vertrag über eine neue Kreditkarte sei aufgrund einer Negativauskunft der D. Bank wieder gekündigt worden. Die ihm von der D. Bank angedrohte Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung hätte zur Fälligkeit von Verbindlichkeiten in Höhe von 67.000 € und zur Lohnpfändung geführt. Zwischen Eintragung und Löschung der Eintragung habe zudem das Scheitern einer Immobilienfinanzierung gedroht.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen angemessenen Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt werde, mindestens jedoch 10.000 € zuzüglich Zinsen betragen solle.

Das Landgericht (LG) Mainz hat die Beklagte nur zur Zahlung von 5.000 € nebst Zinsen verurteilt. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt, der Kläger mit dem Ziel einer Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von mindestens weiteren 5.000 €, die Beklagte mit dem Ziel der vollständigen Klageabweisung. Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Klage auf die Berufung der Beklagten hin vollständig abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den von ihm geltend gemachten Schadensersatzanspruch weiter.

### **Die Begründung des BGH**

Der Kläger habe den Eintritt eines immateriellen Schadens im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Form einer Beeinträchtigung seiner Kreditwürdigkeit und damit seines (wirtschaftlichen) guten Rufes ausreichend dargelegt und nicht lediglich auf die abstrakte Geeignetheit der weitergegebenen Daten zur Herabsetzung seiner Kreditwürdigkeit und Erschwerung seiner Teilhabe am Wirtschaftsleben verwiesen. Vielmehr habe er mit dem Hinweis auf die Kündigung der Kreditkartenverträge und die Androhung der Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung durch die D. Bank konkrete negative Auswirkungen benannt, die seiner Behauptung nach auf die streitgegenständliche Meldung zurückzuführen seien.

Soweit das Berufungsgericht dies für irrelevant gehalten habe, weil der Kläger möglicherweise über weitere Kreditkarten verfüge, handele es sich um bloße Spekulation unter Verstoß gegen den Beibringungsgrundsatz. Die vom Kläger geschilderten Bemühungen um einen Ersatz für die von der D. Bank gekündigten Kreditkartenverträge sprächen vielmehr eher gegen eine solche Annahme.

Im Übrigen ergebe sich der Ansehensverlust des Klägers durch die Beeinträchtigung seiner Kreditwürdigkeit aufgrund der SCHUFA-Meldung bereits aus der Kündigung der Kreditkartenverträge und der Androhung der Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung durch die D. Bank. Damit sei schon der Eintritt eines immateriellen Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO dargetan.

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Aus demselben Grund könne der Eintritt eines immateriellen Schadens auch nicht mit der Begründung verneint werden, der Kläger habe nicht substantiiert vorgetragen, ob und in welchem Maße es im Rahmen der allgemeinen Lebensführung zu kompromittierenden und/oder sonstigen persönlichkeitsverletzenden Begebenheiten gekommen sei.

Zudem folge ein immaterieller Schaden des Klägers in Form des sogenannten Kontrollverlustes über seine Daten daraus, dass die Beklagte unter Verstoß gegen die DSGVO seine persönlichen Daten unzulässig an einen Dritten (die SCHUFA) übermittelt habe.

Der Kläger habe sich den immateriellen Schaden auch nicht mit der Begründung zuzuschreiben zu lassen, er habe die Forderung erst nach Ergehen des Vollstreckungsbescheids beglichen, wodurch es überhaupt zu einer „einmeldefähigen“ Sollstellung gekommen sei, da für die Frage, ob dem Kläger ein immaterieller Schaden entstanden sei, seine etwaige Mitwirkung an dessen Entstehung keine Rolle spiele.

Da die Beklagte (offensichtlich) das Vorbringen des Klägers bestritten hatte, wird das OLG im neuerlichen Rechtszug die hierzu vom Kläger (vermutlich) angebotenen Beweise zu erheben haben.